

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Aachen**

**Beschluss**

in dem Rechtsstreit  
Ohlen gegen Engelhardt

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 15.08.12 (Bl. 84 ff. d.A.) gegen den Beschluss vom 07.08.12 (Bl. 79, 80 d.A.) wird nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem LG Aachen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausführungen im Schriftsatz vom 15.08.12 geben keinen Anlass zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Es obliegt nicht dem Gericht, die „Causa Ohlen“ genannte Rubrik des Antragsgegners nach eventuellen den Antragsteller unzulässig beeinträchtigenden Äußerungen oder Veröffentlichungen zu durchsuchen, sondern nach dem im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz muss der Antragsteller diese von ihm beanstandeten Teile schon selbst konkret vortragen und seinen Antrag auf diese Teile beschränken, wie er dies in den Hilfsanträgen auch gemacht hat. Der Hauptantrag ist daher nicht nur zu weitgehend, sondern auch zu unbestimmt. Gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für die Hilfsanträge ist nichts Erhebliches vorgebracht worden.

Aachen, 28.08.2012

Amtsgericht

Foerst, Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Keppeler

Justizbeschäftigte

